

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstattet der Vorstand der adidas AG gemäß § 293a AktG den nachfolgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der adidas AG („**adidas AG**“) und der adidas anticipation GmbH („**anticipation GmbH**“) vom 4. März 2016.

I. **Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags; Wirksamwerden**

Die adidas AG hat am 4. März 2016 mit der anticipation GmbH mit Sitz in Herzogenaurach, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“) abgeschlossen.

Als Ergebnisabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der adidas AG (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Ferner bedarf der Vertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der anticipation GmbH, die am 11. März 2016 erteilt wurde. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der anticipation GmbH eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der adidas AG ist nicht erforderlich.

II. **Gegenstand der anticipation GmbH**

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte und Geschäftsmodelle, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der adidas AG zu fördern, auch in Zusammenarbeit mit externen Geschäftspartnern, sowie die Finanzierung solcher Produkte und Geschäftsmodelle, einschließlich der Gründung und des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im In- oder Ausland sowie das Halten und Verwalten dieser Beteiligungen und die Verwaltung eigenen Vermögens.

Die Gesellschaft wurde gegründet, um für den adidas Konzern den Einstieg in wegweisende Neuheiten frühzeitig zu ermöglichen.

Dies soll u. a. erreicht werden durch Investitionen in Start-ups sowie durch die Schaffung von Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf neuartige Geschäftsmodelle.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

III. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß § 14 KStG zwischen der adidas AG und der anticipation GmbH. Die körperschaftsteuerliche Organschaft hat die gemeinsame Besteuerung ansonsten rechtlich selbständiger Unternehmen zum Ziel und ermöglicht durch die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen einen potentiellen Verlustausgleich.

Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags i.S.d. § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinn-gemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags kann eine gemeinsame Besteuerung der adidas AG und der anticipation GmbH nicht erreicht werden.

IV. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild eines Ergebnisabführungsvertrags und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern. Die wesentlichen Bestimmungen werden im Folgenden bekannt gemacht und erläutert:

1. Gewinnabführung (§ 1 des Ergebnisabführungsvertrags)

§ 1 des Ergebnisabführungsvertrags regelt die für einen Ergebnisabführungsvertrag vertragstypische Verpflichtung der anticipation GmbH zur Abführung ihres nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschusses an die adidas AG. Dies bedeutet nach § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags und § 301 Satz 1 AktG, dass grundsätzlich der jeweilige Jahresüberschuss der anticipation GmbH, abzüglich (i) eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr sowie (ii) des nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrags an die adidas AG abzuführen ist.

Der nach § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags, wenn die anticipation GmbH mit Zustimmung der adidas AG Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellt. Für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft ist eine Zuführung zu diesen anderen Gewinnrücklagen steuerlich aber nur insoweit zulässig, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags trägt diesem Umstand Rechnung.

Die adidas AG kann gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ergebnisabführungsvertrags verlangen, dass während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) wieder aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden (§ 301 Satz 2 AktG). § 1 Abs. 3 Satz 2 des Ergebnisabführungsvertrags stellt klar, dass sonstige Rücklagen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung entspricht der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen. Der Begriff „sonstige Rücklagen“ umfasst dabei alle Rücklagen gemäß § 272 HGB, mit Ausnahme der während der Vertragslaufzeit gebildeten anderen Gewinnrücklagen. Somit sind etwaige satzungsmäßige Rücklagen sowie die Kapitalrücklagen der anticipation GmbH von einer Abführung ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden.

Der Anspruch der adidas AG auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der anticipation GmbH und ist ab diesem Zeitpunkt fällig. Er ist für den Zeitraum zwischen dem Stichtag des Jahresabschlusses und der tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs mit Zinsen in Höhe des zwischen Kaufleuten in jeweils geltender gesetzlicher Höhe (derzeit 5 % p.a., § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu verzinsen.

2. Verlustübernahme (§ 2 des Ergebnisabführungsvertrags)

§ 2 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags ordnet die Verpflichtung der adidas AG zur Übernahme der Verluste der anticipation GmbH gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an. Das bedeutet, dass die adidas AG jeden bei der anticipation GmbH bestehenden Jahresfehlbetrag (vor Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht) auszugleichen hat. Die Verlustausgleichspflicht besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass anderen Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags in diese eingestellt wurden.

Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der anticipation GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der anticipation GmbH und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Ergebnisabführungsvertrags.

Der Anspruch der anticipation GmbH auf Verlustübernahme entsteht gemäß § 2 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags zum Stichtag des Jahresabschlusses der anticipation GmbH und ist ab diesem Zeitpunkt fällig. Er ist für den Zeitraum zwischen dem Stichtag des Jahresabschlusses und der tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs mit Zinsen in Höhe des zwischen Kaufleuten in jeweils geltender gesetzlicher Höhe (derzeit 5 % p.a., § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu verzinsen.

3. Wirksamkeit und Dauer (§ 3 des Ergebnisabführungsvertrags)

Der Ergebnisabführungsvertrag wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG erst wirksam, nachdem ihm die Hauptversammlung der adidas AG und die Gesellschafterversammlung der anticipation GmbH zugestimmt haben und er in das Handelsregister der anticipation GmbH eingetragen wurde (§ 3 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags). Die Gesellschafterversammlung der anticipation GmbH hat bereits die erforderliche Zustimmung erteilt.

Das Geschäftsjahr der anticipation GmbH ist das Kalenderjahr. Stimmt die Hauptversammlung der adidas AG dem Vertragsabschluss zu und wird der Ergebnisabführungsvertrag im Jahr 2016 planmäßig in das Handelsregister eingetragen, gilt er damit erstmals für das gesamte Ergebnis des Geschäftsjahres 2016. Mit dieser Regelung wird von der Rückwirkungsmöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG Gebrauch gemacht.

Der Ergebnisabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1). Er kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der anticipation GmbH endet, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ergebnisabführungsvertrags wirksam wird. Damit besteht eine feste Mindestlaufzeit von 60 aufeinanderfolgenden Monaten. Für den Fall, dass der Ergebnisabführungsvertrag bis zum 31. Dezember 2016 in das Handelsregister der anticipation GmbH eingetragen wird, beginnt die Verpflichtung zur Gewinnabführung mit Beginn des Rumpfwirtschaftsjahres zum 25. Januar 2016. Die vertragliche Mindestlaufzeit läuft dann bis zum 31. Dezember 2021. Die feste Mindestlaufzeit von

fünf Zeitjahren ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG erforderlich, um mit dem Ergebnisabführungsvertrag die angestrebte steuerliche Organschaft zwischen der adidas AG und der anticipation GmbH begründen zu können.

Ungeachtet des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts kann der Ergebnisabführungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Abwägung aller Umstände der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Risiken für das herrschende Unternehmen, z. B. aufgrund einer vom herrschenden Unternehmen nicht verschuldeten Verschlechterung der Vermögens- und Ertragslage der abhängigen Gesellschaft, nicht mehr tragbar sind. Umgekehrt kann das abhängige Unternehmen kündigen, wenn das herrschende Unternehmen seine Pflichten, z. B. zur Verlustübernahme, nicht mehr erfüllen kann. § 3 Abs. 3 Satz 3 des Ergebnisabführungsvertrags sichert der adidas AG unabhängig davon ein ausdrückliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass der adidas AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der anticipation GmbH zusteht oder sich die adidas AG vertraglich verpflichtet hat, Geschäftsanteile der anticipation GmbH auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden Vollzug des betreffenden Vertrags nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der anticipation GmbH unmittelbar oder mittelbar zusteht oder die anticipation GmbH auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wird.

Nach geltendem Steuerrecht ist der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags erforderlich, um die angestrebte steuerliche Organschaft zwischen der adidas AG und der anticipation GmbH begründen zu können. Voraussetzung dieser steuerlichen Organschaft ist neben der Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG u. a., dass die anticipation GmbH als abhängige Gesellschaft finanziell in die adidas AG als herrschende Gesellschaft dergestalt eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft zusteht. Des Weiteren muss der Ergebnisabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Eine Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags vor Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Kündigung aus wichtigem Grund lässt die steuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich auch dann unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit des Ergebnisabführungsvertrags erfolgt, soweit der wichtige Grund steuerlich anerkannt wird.

Es ist steuerlich anerkannt, dass der Verlust der Beteiligung grundsätzlich einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG für eine vorzeitige Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags durch das herrschende Unternehmen darstellen kann, der die Anerkennung der steuerlichen Organschaft unberührt lässt; Gleiches gilt bei der Verschmelzung. § 3 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags stellt sicher, dass im Falle einer steuerlich anerkannten Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund auch ein zivilrechtlicher wichtiger Grund vorliegt.

Da die adidas AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der anticipation

GmbH sämtliche Geschäftsanteile der anticipation GmbH hält und die anticipation GmbH somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren. Beteiligt sich ein außenstehender Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt an der anticipation GmbH, so endet der Ergebnisabführungsvertrag spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sich der außenstehende Gesellschafter beteiligt (vgl. § 307 AktG).

4. Schlussbestimmungen des Vertrags (§ 4 des Ergebnisabführungsvertrags)

§ 4 des Ergebnisabführungsvertrags soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Ergebnisabführungsvertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthaltene Regelung.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG; Vertragsprüfung

Da die adidas AG zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der anticipation GmbH sämtliche Anteile an der anticipation GmbH hält und die anticipation GmbH somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (§ 293b Abs. 1, letzter Halbsatz AktG).

Herzogenaurach, im März 2016

adidas AG
Der Vorstand